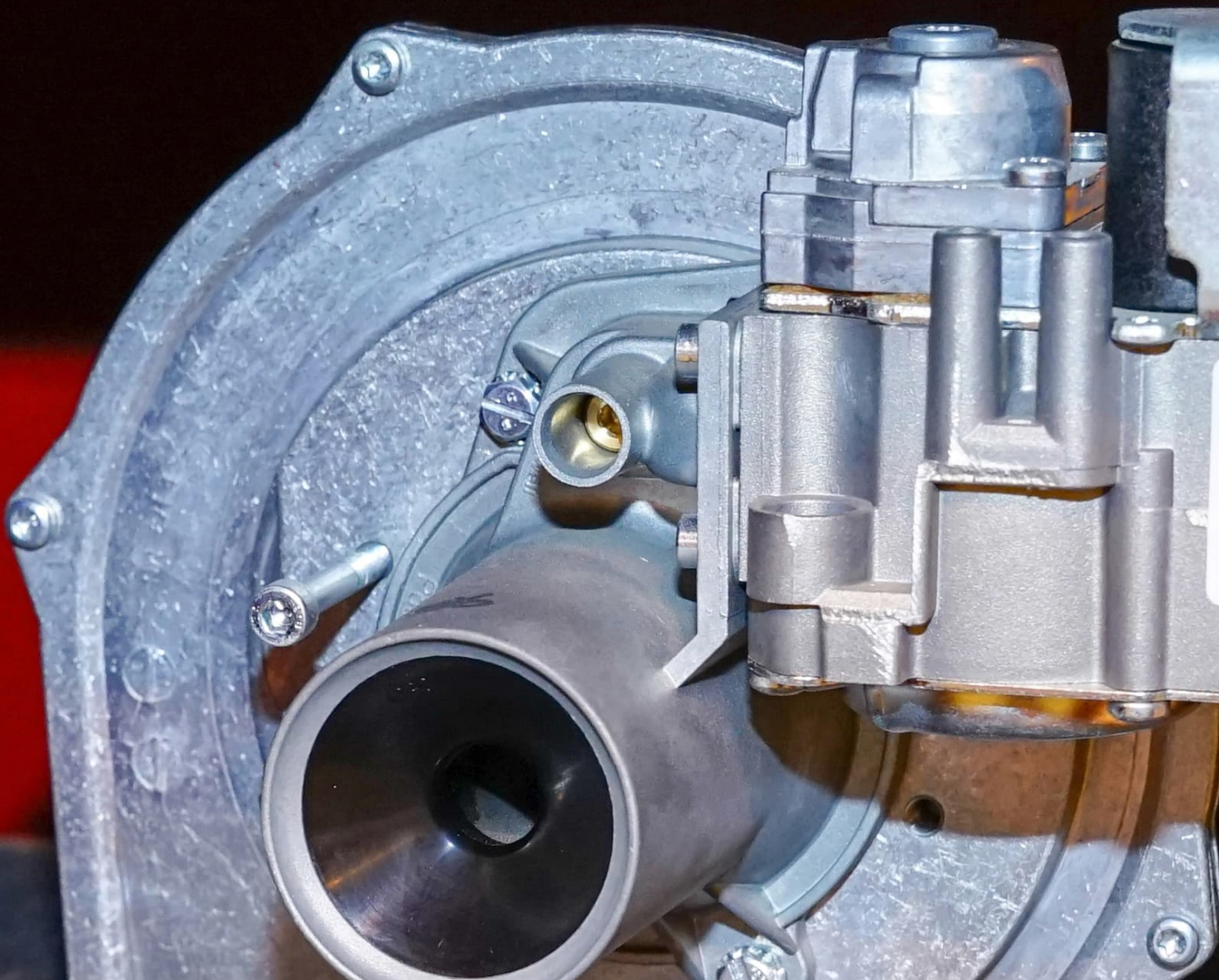




*Vollzugsleitfaden (Ausgabe Januar 2026)*

*Feuerungskontrolle für Öl- und Gasfeuerungen*



Fragen zur Feuerungskontrolle? Hier erhalten Sie Informationen:

Internet

<https://so.ch/feuerungskontrolle>

E-Mail

[feko@bd.so.ch](mailto:feko@bd.so.ch)

Telefon

032 627 24 74

Ihre Ansprechpartner sind Gaby Meier, Sebastian Jörg, Oskar Übelhart.

## Ausgangslage

Am 1. Juli 2018 haben sich die Bestimmungen für die Feuerungskontrolle geändert. Sie stützen sich auf die überarbeitete kantonale Luftreinhalteverordnung (LRV-SO) vom 23. Januar 2018.

Damit erhalten die Anlagebesitzenden mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. So sind sie verpflichtet, die Feuerungskontrolle bei ihrer Anlage fristgerecht zu organisieren, dürfen dazu den zugelassenen Fachbetrieb selbst bestimmen.

Dieser Vollzugsleitfaden regelt den Ablauf der Feuerungskontrolle von Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW.

## Zielsetzung

Das Ziel der Feuerungskontrolle ist die Sicherstellung eines schadstoffarmen und wirtschaftlichen Betriebes der Feuerungen. Sie dient damit der Luftreinhaltung.

## Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
- Kantonale Luftreinhalteverordnung (LRV-SO) vom 23. Januar 2018 (BGS 812.41)
- BAFU Messempfehlungen Feuerungen, aktualisierte Ausgabe: Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz
- BAFU Kamin-Empfehlungen, aktualisierte Ausgabe: Mindesthöhe von Kaminen über Dach

## Verantwortung und Organisation

Der Vollzug der Feuerungskontrolle obliegt dem Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU). Das AfU fordert die Eigentümer/innen von Feuerungsanlagen periodisch zur Messung oder Kontrolle der Feuerung auf. Grundlage dafür sind die in der Datenbank FEKO erfassten Feuerungen. Die Anlagenbesitzenden sind verpflichtet, die Kontrollen und Messungen innerhalb der geforderten Frist durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchführen zu lassen.

Bei Anlagen, die noch nicht im FEKO erfasst sind, sind die Eigentümer/innen selbst verantwortlich, die Messung oder Kontrolle zu organisieren und die Meldung an das AfU zu veranlassen.

Der Fachbetrieb muss die Anlagedaten sowie Mess- und Kontrollergebnisse innerhalb von 30 Tagen via Web in die Datenbank FEKO eintragen. Bei der ersten Messung trägt er zudem die Anlagennummer ins Kontrollheft ein.

Das AfU kann bei Bedarf zur Qualitätssicherung Stichproben-Kontrollen durchführen.

## Allgemeine Voraussetzungen

- a) Der Fachbetrieb führt die Messungen gemäss den BAFU-Messempfehlungen und dem vorliegenden Leitfaden durch. Er verwendet dazu vom METAS zugelassene und geeichte Messgeräte.
- b) Das AfU kann Einsicht in die Eichprotokolle verlangen.

Wird eine Kontrolle durchgeführt, trägt der Fachbetrieb die Messdaten ins Kontrollheft ein und informiert die Anlagebetreibenden über die Ergebnisse. Erfüllt eine Feuerungsanlage die gesetzlichen Anforderungen nicht, muss der Fachbetrieb einen Kontrollrapport des Kanton Solothurn ausfüllen und ein Exemplar dem Anlagebetreibenden abgeben. Rapportvorlagen stehen auf der Website des AfU sowie über den FEKO-Zugang zur Verfügung.

Bei der Meldung ins FEKO vermerkt der Fachbetrieb, ob die Anlage gereinigt und eine Einregulierung vorgenommen worden ist.

## Zugelassene Fachpersonen

Die amtlichen Messungen und Kontrollen dürfen im Kanton Solothurn nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren Fachpersonen die vorgeschriebenen Ausbildungsmodule und Prüfungen (gemäss der BAFU-Empfehlung für Emissionsmessungen bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz) erfolgreich abgeschlossen haben. Die Zulassung können die Fachbetriebe beantragen. Sie reichen dazu beim AfU ein Antragsformular sowie die erforderlichen Ausbildungsnachweise ein. Das Antragsformular steht online unter <https://so.ch/feuerungskontrolle> zur Verfügung.

## Messung

### Öl- und Gasfeuerungen

Alle Öl- und Gasfeuerungen werden nach der Messempfehlung des BAFU gemessen. Die Messungen werden bei den Ölfeuerungen alle 2 Jahre, bei Gasfeuerungen alle 4 Jahre wiederholt. Wird eine Öl- oder Gasfeuerung beanstandet, erfolgt eine Nachkontrolle. In Ölfeuerungen bis 5 MW muss Ökoheizöl verwendet werden.

Abnahmekontrolle			
Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
1.1	Ausbildungsprofil	MT2	
1.2	Erfassen der Anlagedaten	Rapport	Rapport
1.3	Messung	Durchführung der Messung.	Messempfehlung und Leitfaden
1.4	Ende Messung	Anlage-Nr. ins Kontrollheft eintragen. Feuerungsrapport ausfüllen. Eintrag ins Kontrollheft.	Kontrollheft Rapport
1.5	Beurteilung der Anlage	Wird eine Feuerung beanstandet, informiert der Fachbetrieb den Anlagebetreibenden. Bei der Meldung ins FEKO vermerkt der Fachbetrieb, ob die Anlage gereinigt und eine Einregulierung vorgenommen wurde.	FEKO
1.6	Neue Anlageteile	Neue Anlagedaten über FEKO melden.	FEKO
1.7	Messwerte	Daten übertragen ins FEKO, innert 30 Tagen.	FEKO
1.8	Grenzwert überschritten	AfU fordert zu Massnahmen auf.	FEKO

## Periodische Kontrolle (Routinekontrolle)

Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
1.1	Ausbildungsprofil	MT2	
1.2	Messung	Messung durchführen	Messempfehlung und Leitfaden
1.3	Ende Messung	Kontrolle, ob Anlage-Nr. im Kontrollheft ist, sonst eintragen. Eintrag ins Kontrollheft. Feuerungsrapport ausfüllen.	Kontrollheft Rapport
1.4	Beurteilung der Anlage	Wird eine Feuerung beanstandet, informiert der Fachbetrieb den Anlagebetreibenden. Bei der Meldung ins FEKO vermerkt der Fachbetrieb, ob die Anlage gereinigt und eine Einregulierung vorgenommen wurde.	FEKO
1.5	Neue Anlageteile	Neue Anlagendaten über FEKO melden.	FEKO
1.6	Messwerte	Daten übertragen ins FEKO, innert 30 Tagen.	FEKO
1.7	Grenzwert überschritten	AfU fordert zu Massnahmen auf.	FEKO

## Einregulierung (Nachkontrolle)

Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
1.1	Ausbildungsprofil	MT2	
1.2	Messung	Messung durchführen	Messempfehlung und Leitfaden
1.3	Ende Messung	Kontrolle, ob Anlage-Nr. im Kontrollheft ist, sonst eintragen. Eintrag ins Kontrollheft. Feuerungsrapport ausfüllen.	Kontrollheft Rapport
1.4	Beurteilung der Anlage	Wird eine Feuerung beanstandet, informiert der Fachbetrieb den Anlagebetreibenden. Bei der Meldung ins FEKO vermerkt der Fachbetrieb, ob die Anlage gereinigt und eine Einregulierung vorgenommen wurde.	FEKO
1.5	Neue Anlageteile	Neue Anlagendaten über FEKO melden.	FEKO
1.6	Messwerte	Daten übertragen ins FEKO, innert 30 Tagen.	FEKO
1.7	Einregulierung nicht möglich	Sanierungsverfügung durch AfU.	FEKO

Stichprobenkontrolle / Klagekontrolle (organisiert durch AfU)			
Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
1.1.	Ausbildungsprofil	MT2, AB1, eidg. FA	
1.2	Erfassen der Anlagedaten	Rapport	Rapport
1.3	Messung	Messung durchführen. Schadstoffe werden vom AfU vorgegeben.	Messempfehlung und Leitfaden
1.4	Ende Messung	Kontrolle, ob Anlage-Nr. im Kontrollheft ist, sonst eintragen. Eintrag ins Kontrollheft. Feuerungsrapport ausfüllen.	Kontrollheft Rapport
1.5	Beurteilung der Anlage	Wird eine Feuerung beanstandet, gibt der Fachbetrieb dem Anlagebetreibenden eine Empfehlung ab. Bei der Meldung ins FEKO vermerkt der Fachbetrieb, ob die Anlage gereinigt und eine Einregulierung vorgenommen wurde.	FEKO
1.6	Neue Anlageteile	Neue Anlagedaten über FEKO melden.	FEKO
1.7	Messwerte	Daten übertragen ins FEKO, innert 30 Tagen.	FEKO
1.8	Grenzwert überschritten	AfU fordert zu Massnahmen auf.	FEKO

Stichprobekontrollen / Klagekontrollen dürfen nur durch Fachpersonen der Feuerungskontrolle mit eidg. Fachausweis durchgeführt werden.

## Anhang 1

### Grenzwerttabelle

Heizöl	Russzahl	CO	NO <sub>2</sub>	Abgasverlust
Gebläsebrenner 1-stufig	1	80 mg/m <sup>3</sup>	120 mg/m <sup>3</sup>	7%
Gebläsebrenner 2-stufig				
1. Stufe	1	80 mg/m <sup>3</sup>	120 mg/m <sup>3</sup>	6%
2. Stufe	1	80 mg/m <sup>3</sup>	120 mg/m <sup>3</sup>	8%
Brennwertkessel bei möglichst grosser Laststufe	1	80 mg/m <sup>3</sup>	120 mg/m <sup>3</sup>	7%
Warmluftöfen	1	80 mg/m <sup>3</sup>	---	
Einbrennkabinen / Backöfen	1	80 mg/m <sup>3</sup>	---	
Verdampfungsbrenner grösste mögliche Laststufe	1	80 mg/m <sup>3</sup>	120 mg/m <sup>3</sup>	7%

Gasbrennstoffe		CO	NO <sub>2</sub>	Abgasverlust
Gebläsebrenner 1-stufig		100 mg/m <sup>3</sup>	80 mg/m <sup>3</sup>	7%
Gebläsebrenner 2-stufig				
1. Stufe		100 mg/m <sup>3</sup>	80 mg/m <sup>3</sup>	6%
2. Stufe		100 mg/m <sup>3</sup>	80 mg/m <sup>3</sup>	8%
Brennwertkessel bei möglichst grosser Laststufe		100 mg/m <sup>3</sup>	80 mg/m <sup>3</sup>	7%
Warmluftöfen		100 mg/m <sup>3</sup>	---	
Einbrennkabinen/Backöfen		100 mg/m <sup>3</sup>	---	
Atmosphärische. Brenner grösste mögliche Laststufe		100 mg/m <sup>3</sup>	80 mg/m <sup>3</sup>	7%

Die Abgasverluste von Öl- und Gasheizkesseln zur Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, die ab dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen wurden, dürfen 4% nicht überschreiten. (LRV, Anh. 3, Abs. 63)

Wichtig: Die F-Werte gemäss Messempfehlung BAFU sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Bei einer Heizmediumtemperatur von über 110 °C liegt der Grenzwert für NO<sub>2</sub> um 30 mg/m<sup>3</sup> höher, nämlich 150 mg/m<sup>3</sup> bei Heizöl und 110 mg/m<sup>3</sup> bei Gas.

Für Gasfeuerungen, die mit Gasbrennstoffen nach LRV Anhang 5 Ziffer 41 Buchstabe b, d und e betrieben werden (z.B. Flüssiggas, Klärgas usw.), gelten abweichend von der LRV Anhang 3 Ziffer 61 die Stickoxydgrenzwerte nach LRV Anhang 3 Ziffer 411 (d. h. Grenzwerte analog Heizöl).

## *Impressum*

---

### *Herausgeber, Bezugsquelle*

*Amt für Umwelt  
des Kantons Solothurn  
Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon +41 (32) 627 24 47  
afu@bd.so.ch  
afu.so.ch*

---

### *Projektleitung*

*Gaby Meier, Amt für Umwelt*

---

### *Projektbegleitung*

*Sebastian Jörg, Oskar Übelhart, Amt für Umwelt*

*GebäudeKlima Schweiz*

*Verband Solothurnisch Kantonaler Feuerungskontrolleure  
und Feuerungskontrolleurinnen VSKF*

*Solothurner Kaminfegerverband SKV*

---

*@ by*

*Amt für Umwelt 2026*